

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 05.10.2015

Drucksache Nr.: **15/0285**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Vorlage informiert über:

- die bisherigen gesetzlichen Vorgaben und das zurzeit praktizierte Verfahren,
- die derzeitige Situation in der Versorgung und Betreuung von UMA (unbegleitete minderjährige Ausländer) in NRW und Sankt Augustin,
- die geplanten bundes- und landesgesetzlichen Änderungen,
- die Prognose der zu erwartenden UMA,
- die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung in Sankt Augustin.

Diese Vorlage stützt sich in weiten Teilen auf den schriftlichen Bericht des Ministeriums für Familie, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages NRW am 20.08.2015.

1. Die gesetzlichen Vorgaben und die praktische Umsetzung

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KicK) hat der Bundesgesetzgeber 2005 mit der Neuformulierung des § 42 SGB VIII eine Primärzuständigkeit der Jugendhilfe und der Jugendämter für die UMA klargestellt; diese gilt auch für die 16- und 17-jährigen.

§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet die Jugendämter, un-

begleitete einreisende ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Damit sind unbegleitete ausländische Minderjährige in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen und der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich in den Schutzbereich des § 42 SGB VIII einbezogen worden. Ausländische Kinder und Jugendliche, die allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt und haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Dieser Schutzanspruch nach der Novellierung des SGB VIII 2005 wird in Sankt Augustin seither entsprechend umgesetzt. Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich bei den Ausländerbehörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, werden umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen. Sofern keine Möglichkeit einer kurzfristigen Übergabe an die Personensorgeberechtigten besteht, werden sie vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und bei Familienangehörigen, Bereitschaftspflegefamilien, oder Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht.

In Verbindung mit der Inobhutnahme ist unverzüglich beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Sofern auch nach Prüfung des Familiengerichtes die Eltern nicht erreichbar sind und die elterliche Sorge nicht selbst ausüben können, stellt das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge fest. Das Jugendamt schlägt dem zuständigen Gericht ggf. Personen oder Vereine vor, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Bei der Bestellung eines Vormunds soll vorrangig geprüft werden, ob ein Verwandter zum Vormund bestellt werden kann.

Auch Kinder und Jugendliche, die sich derzeit in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber melden, werden von den Jugendämtern möglichst kurzfristig in Bereitschaftspflegefamilien oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Die Schutzpflichten und die Aufnahme in Einrichtungen der Jugendhilfe gelten auch für Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben oder zu stellen beabsichtigen.

Unbegleitete Minderjährige sind nach der Inobhutnahme der Ausländerbehörde zu melden, die ihre Personaldaten erfasst. Die eingereisten Minderjährigen werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Polizei erkennungsdienstlich erfasst (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dabei ist auch ein EURODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem Abgleich wird geprüft, ob die Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

Die Ausländerbehörde meldet die Einreise, die Bescheinigung über die erkennungsdienstliche Erfassung und die Beantragung eines Vormundes der Bezirksregierung Arnsberg. Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. In aller Regel erhalten die unbegleiteten Minderjährigen zunächst eine Duldung.

Nach der EU-Aufnahmerichtlinie soll eine Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen primär bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften erforderlich. Das SGB VIII sieht gemäß § 34 und § 45 SGB VIII hinsichtlich der Unterbringung in Einrichtungen Anforderungen vor, die über diese Mindeststandards der Aufnahmerichtlinie hinausgehen. Neben der Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen in Einrichtungen erfolgt auch eine Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in Pflegefamilien.

Das sogenannte Clearingverfahren wird durch die Fachkräfte des Bezirkssozialdienstes ggf. in Kooperation mit freien Trägern durchgeführt. Im Clearingverfahren sollen geklärt werden:

- die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen,
- Verbleib der Eltern,
- möglicher Aufenthalt von Verwandten,
- Möglichkeiten der Zusammenführung mit Familienangehörigen im In- oder Ausland,
- Bildungsvoraussetzungen,
- besondere gesundheitliche Belastungen,
- in Zweifelsfällen erfolgt eine Alterseinschätzung (Geburtsjahr), ggf. auch eine erneute Überprüfung der Minderjährigkeit.

Das Verfahren dient der Ermittlung des Jugendhilfebedarfs und ist Grundlage für die Hilfeplanung des Jugendamtes. Zugleich sollen während des Clearingverfahrens auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren geklärt werden. Neben der Asylantragstellung kommt die Beantragung subsidiären Schutzes bzw. einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde in Frage.

Die Dauer des Clearingverfahrens hängt vom Einzelfall ab, es soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, bewilligt das Jugendamt Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff SGB VIII und beendet gleichzeitig die Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf werden diese Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII fortgesetzt. Eine Fortsetzung erfolgt, wenn Voraussetzungen zu einer Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung vorliegen. Eine Fortsetzung setzt die Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen voraus.

2. Derzeitige Situation in der Versorgung und Betreuung von UMA in NRW und in der Stadt Sankt Augustin

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH), die durch IT NRW erhoben wird, erfasst die Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder und Jugendlicher, die in einem Kalenderjahr beendet wurden oder am 31. Dezember fortbestehen. Laut IT NRW wurden im Jahre 2014 aufgrund von unbegleiteten Einreisen nach Deutschland 2.201 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII durchgeführt. Zur Altersverteilung der in Obhut genommenen eingereisten Minderjährigen liegen für 2014 folgende Daten vor:

- 3,6 % unter 12 Jahren (80 Kinder),
- 6,5 % im Alter von 12 bis unter 14 Jahren (142 Kinder),
- 30,5 % im Alter von 14 bis unter 16 Jahren (671 Jugendliche),
- 59,4 % im Alter von 16 bis unter 18 Jahren. (1307 Jugendliche)

92 % der Kinder und Jugendlichen waren männlich, 8 % weiblich. Da es sich bei der KJH-Statistik nicht um eine personenbezogene Statistik, sondern um eine Erfassung von Leistungen handelt, werden die Herkunftsländer nicht erfasst.

Bundesweite Daten zu den Herkunftsländern liegen lediglich zu den von der Bundespolizei erfassten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen unter 16 Jahren vor. Danach waren die zahlenmäßig häufigsten Herkunftsländer dieser Teilgruppe im Jahr 2014 Afghanistan, Eritrea, Somalia, Syrien und Marokko.

Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben im Jahr 2014

unbegleitete Minderjährige mit Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen 670 Asylerstanträge gestellt, davon waren 166 Personen unter 16 Jahre alt, 504 waren 16 und 17 Jahre alt.

Bei den Inobhutnahmen sind zwischen 2006 und 2014 die jährlichen Fallzahlen von 101 auf 2.201 gestiegen. Die höchsten Zuwächse sind dabei seit 2010 zu beobachten. Im Vergleich zu 2012 hat sich die Fallzahl im Jahr 2014 verdoppelt. Auf der Grundlage von Abfragen bei den nordrhein-westfälischen Jugendämtern ist zum Stichtag 31.05.2015 von insgesamt etwa 2.800 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und etwa 670 jungen Volljährigen in Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Jugendämter auszugehen. Insgesamt muss somit für 2015 nochmals mit einer deutlichen Steigerung gerechnet werden.

Bestand die Problematik in der Entwicklung bislang weniger im Anstieg der absoluten Fallzahlen landes- und bundesweit, sondern in erster Linie in der Konzentration der erhöhten und derzeit weiter steigenden Einreisezahlen auf wenige Jugendämter, ist nun davon auszugehen, dass aufgrund der neueren Entwicklungen und gesetzlichen Regelungen landesweit alle Jugendämter vor großen Herausforderungen stehen.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin wurden bislang achtzehn unbegleitete Minderjährige in Obhut genommen (Stand 22.10.2015). Dabei stammen dreizehn Personen aus Syrien, zwei aus Afghanistan, zwei aus Iran eine Person aus Eritrea. Die allermeisten Flüchtlinge sind männlich und zwischen fünfzehn und siebzehn Jahre alt.

3. Geplante bundes- und landesgesetzliche Änderungen

- Bundesrechtliche Regelung

Die Bundesregierung hat am 16. Oktober das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen. Das Inkrafttreten ist bereits für den 1. November vorgesehen.

Mit dem Gesetz wurde die rechtliche Grundlage für eine Aufnahmeverpflichtung aller Länder nach dem Königsteiner Schlüssel sowie für die landesrechtliche Festlegung von Aufnahmeverpflichtungen innerhalb der Länder und damit für eine landesweite wie bundesweite Verteilung unbegleiteter Minderjähriger im SGB VIII geschaffen.

In der bundesgesetzlichen Neuregelung bleibt es beim Primat und der Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer.

Das Gesetz sieht als neuen Verfahrensschritt eine vorläufige Inobhutnahme (neuer § 42 a SGB VIII) im Aufnahmejugendamt vor. Während der vorläufigen Inobhutnahme unmittelbar nach der Einreise ist u.a. zu klären, ob das Kind oder der Jugendliche mit Familienangehörigen oder Verwandten zusammengeführt werden kann, ob gesundheitliche oder Gründe des Kindeswohls einer Weiterreise bzw. Verteilung entgegenstehen. Während der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen sollen in dieser Phase nicht getroffen werden. Voraussetzung der vorläufigen Inobhutnahme ist Minderjährigkeit. Angestrebt wird die Zuweisung an ein anderes Jugendamt (Zuweisungsjugendamt) innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen, nach vier Wochen soll keine Verteilung mehr stattfinden.

Im Zuweisungsjugendamt erfolgt dann die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, der Antrag auf Bestellung einer Vormundschaft und das Clearingverfahren usw. Zur Durchführung der regionalen Verteilung sind im Bund und in den Ländern zentrale Stellen zu bilden. Die Landesverteilstelle wird nach Absprachen zwischen den Landesjugendämtern und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW im LVR-Landesjugendamt Rheinland angesiedelt. Außerdem regelt der beschlossene Gesetzestext u. a. die Altersfeststellung neu. So soll das Alter von Jugendlichen, wenn keine gültigen Ausweispapiere vorliegen, durch eine "qualifizierte Inaugenscheinnahme" und nur noch im Einzelfall durch eine

medizinische Untersuchung erfolgen.

Das Gesetz sieht ferner eine Heraufsetzung der Altersgrenze der eigenständigen Handlungsfähigkeit in aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Fragen von 16 auf 18 Jahre vor. Dies entspricht einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, widersprüchliche oder Unklarheiten verursachende Regelungen zwischen SGB VIII und Aufenthaltsgesetz bzw. Asylverfahrensgesetz zu bereinigen. Durch diese Heraufsetzung der Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit Minderjähriger bedürfen auch die 16- bis 18-jährigen in Angelegenheiten des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes der Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch den vom Familiengericht bestellten Vormund. Mit einer erhöhten Bestellung von Vormündern durch die Familiengerichte ist nicht zu rechnen, da bereits nach geltender Rechtslage auch bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Vormund zu bestellen ist (§ 42 Abs. 3 S. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

In Folge der gesetzlichen Neuregelung wird für unbegleitete ausländische Minderjährige, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen einreisen, das äußerst komplizierte und bürokratische bundesweite Kostenausgleichsverfahren nach § 89 d Absatz 3 SGB VIII entfallen. Das Gesetz sieht auch eine Beendigung und Abwicklung dieses Verfahrens für die Bestandsfälle vor. Kostenerstattungen für Hilfen, die ein örtlicher Träger für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erbringt, erfolgen in Zukunft immer durch das Bundesland, in dem das örtliche Jugendamt seinen Sitz hat.

Die Landesregierung erarbeitet derzeit ein Konzept zur landesrechtlichen Umsetzung des neuen Gesetzes. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich dazu bereits in Konsultationsgesprächen mit den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden.

4. Prognose der zu erwartenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge

Was die dabei zu verteilenden Zahlen angeht, ist – entsprechend den allgemeinen Prognosen zur Flüchtlingsentwicklung – von erheblichen Unsicherheiten auszugehen. Während in den Jahren 2012 und 2013 „nur“ 1.115 bzw. 1.519 Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgten, wurde im August 2015 mit insgesamt 3.500 Unbegleiteten gerechnet.

Die auf der Jugendamtsleitertagung am 19. Oktober vom Ministerium genannten Prognosen gehen davon aus, dass NRW bislang die insgesamt zu erwartende Quote noch nicht erfüllt hat. Bezogen auf den innerhalb von NRW zu erwartenden Verteilerschlüssel geht man aktuell von 1 UMA auf 3000 Einwohner (ca. 20 UMA für Sankt Augustin) aus.

Da sich die Aufnahmequote mit jedem bundesweit eingereisten UMA für jedes Jugendamt fortlaufend erhöht, wird die Aufnahmeverpflichtung deutlich ansteigen.

Bezogen auf die Altersstruktur der Flüchtlinge gehen wir zurzeit von einer Betreuungsdauer von durchschnittlich 3 Jahren bis zur Verselbstständigung aus.

Das bedeutet bei gleichbleibend hohen Flüchtlingsbewegungen, dass sich innerhalb der nächsten Jahre ein erheblich höherer Fallbestand auf möglicherweise bis zu 60 UMA aufbauen wird.

5. Vorgesehene Maßnahmen und nächste Schritte

Damit die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der zusätzlich zu erwartenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auch zukünftig gelingt, sind folgende Maßnahmen vor-

gesehen bzw. wurden schon umgesetzt:

- Fortbildung der Fachkräfte im Bezirkssozialdienst und in den Vormundschaften,
- Erstellung eines internen konkreten Handlungsleitfadens,
- Werbung geeigneter Pflegefamilien in Abgrenzung zur herkömmlichen auf lange Dauer angelegten Familienpflege,
- Initiierung eines speziellen Vorbereitungskurses für potentielle Pflegeeltern im Hinblick auf die speziellen Bedarfe der Zielgruppe,
- Intensive Gespräche mit Trägern der Jugendhilfe zur Schaffung neuer Angebote für die Zielgruppe,
- Entwicklung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten in Form von Anmietung geeigneten Wohnraums in Absprache mit dem Landesjugendamt als Heimaufsicht,
- Konzepterstellung zum Umgang und Verbleib zugewiesener unbegleiteter minderjähriger Ausländer die sich in Fluchtgemeinschaften befinden und in den Notunterkünften verbleiben wollen (grundsätzlich nur mit ambulanter pädagogischer Hilfe und in enger Absprache mit dem FB 4)
- Sicherstellung fachlicher ambulanter Jugendhilfeleistungen durch freie Träger, wenn eine Unterbringung in stationärer Jugendhilfe nicht möglich ist,
- Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel in 2016/17,
- Prüfung der personellen Ressourcen im Bezirkssozialdienst, der wirtschaftlichen Jugendhilfe und im Bereich der Vormundschaften.

Ziel der Bemühungen ist die Gewährleistung des Rechts der jungen Flüchtlinge auf einen gesicherten Aufenthalt, ihr Recht auf Bildung und Teilhabe, und ihr Anspruch sie so zu begleiten und zu fördern, dass sie sich aktiv ins Gemeinwesen einbringen können.

Dazu sind alle bestehenden fachlichen Netzwerke zu nutzen, neue Netze zu knüpfen und alle Angebote ehrenamtlichen Engagements einzubeziehen und zu koordinieren. Eine passgenaue Planung der Maßnahmen und Hilfsangebote erfordert eine differenzierte Situationsaufnahme, da jeder junge Flüchtling eine individuelle Unterstützung bezogen auf seine Herkunfts- und Fluchtgeschichte benötigt.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.